



Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 27. Mai 2013

1. Für den Rest der Amtsdauer 2010-2014 wird Arno Graf, Schiltwiesenweg 7, 8404 Winterthur, als Parlamentssekretär gewählt.
2. Als Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2013/2014 werden gewählt:
 - 2.1 Präsident Peter Seifriz Urdorferstrasse 64
 - 2.2 1. Vizepräsident Rolf Wegmüller Alter Zürichweg 10c
 - 2.3 2. Vizepräsidentin Jolanda Lionello Föhrenweg 11
 - 2.4 3 Stimmzähler/Stimmzählerinnen Lucas Arnet Föhrenweg 9
Béatrice Miller Zwiergartenstrasse 3
Gaby Niederer Hüblerweg 12
3. Für den Rest der Amtsdauer 2010-2014 wird Oezlem Dogan-Tokay, SP, als Mitglied des Wahlbüros gewählt.
4.
 - a) Die Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen wird aufgehoben. (SKR Nr. 13.24)
 - b) Der Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 wird zugestimmt. (SKR Nr. 13.24)
 - c) Der Stadtrat legt den Inkraftsetzungstermin fest.
(29 Ja- zu 0 Nein-Stimmen)
5. a) Die Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28. September 1997, mit Änderungen vom 17. Mai 2009, wird wie folgt geändert (Änderungen sind *kursiv* dargestellt.):

§ 25 Wahl des Büros

....

Abs. 2: Die Wahl findet an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen statt, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung des Monats *April* (statt Mai).

§ 34 Rechtsetzung und Planung

Dem Gemeindeparlament stehen zu:

Erlass, Änderung oder Aufhebung:

....

2. Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genereller Entwässerungsplan, *kommunaler Energieplan*, Bestimmungen über Trottoirbeiträge

....

§ 53 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat

....

Abs. 3 neu: Von dieser Weisungsbefugnis ausgenommen sind die mit dem Übertretungsstrafrecht beauftragten Verwaltungsangestellten

§ 56b Polizeirichter/Polizeirichterin

Der Stadtrat räumt einem/einer Angestellten das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten ein.

§ 58 Zusammensetzung und Wahl (der Schulpflege)

....

Abs. 2: An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens eine Vertretung eines/einer Schulleitenden pro Schuleinheit sowie eine Vertretung *der Lehrerschaft* mit beratender Stimme teil.

§ 59 Stellung (der Schulpflege)

....

Abs. 2 lit a) und lit. b) Ziff. 1. entfallen ersatzlos.



Abs. 2 neu: Anträge der Schulpflege an das Gemeindeparlament gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an das Gemeindeparlament weiterleitet.

Abs. 3 neu (wie bisher Abs. 2 lit. b Ziff. 2.): Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen.

§ 67 Bestand und Hauptaufgaben

Es bestehen folgende Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:

Kommission	Hauptaufgabe Zuständigkeit
....	
Sozialbehörde	Die Sozialbehörde ist zuständig für <i>den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung für die Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe</i> sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben. <i>(Vormundschafswesen entfällt).</i>
...	

§ 72 Friedensrichter/Friedensrichterin

....

Abs. 2: Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten und schafft das Mobiliar, die Bücher, Register und Formulare an. (Rest von Abs. 2 bisher entfällt.)

Abs. 3 (Änderung): Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird nach der Personalverordnung angestellt. Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.

- b) Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - c) Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten zu verfassen.
(33 Ja- zu 0 Nein-Stimmen)
6. Das Postulat von Andreas Geistlich betreffend "kantonale Statistikreport für die Sozialabteilungen der Zürcher Gemeinden für Schlieren" wird an den Stadtrat überwiesen.
 7. Das Postulat von Jürg Naumann und 2 Mitunterzeichnenden betreffend „Zweite Poststelle oder Drive Through Schalter" wird an den Stadtrat überwiesen.
 8. Das Postulat von Gaby Niederer und 9 Mitunterzeichnenden betreffend „Diskretion im Stadtbüro" wird an den Stadtrat überwiesen.
 9. Das Postulat von Béatrice Miller und 14 Mitunterzeichnenden betreffend „mehr Ideen für die Nutzung des Kulturplatzes " wird an den Stadtrat überwiesen.
(33 Ja- zu 0 Nein-Stimmen)

Gemeindeparlament

Peter Seifriz
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



Der Beschluss gemäss Ziffer 4 untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage von der Veröffentlichung an.

Der Beschluss gemäss Ziffer 5 untersteht dem obligatorischen Referendum.

Schlieren, 27. Mai 2013